

(in der Fassung vom 4. August 2015)

§ 1 Studienumfang

Im Studium Rechtswissenschaft als Nebenfach sind insgesamt 40 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen jeweils in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung. Im Übrigen legt die Leiterin/ der Leiter einer Lehrveranstaltung die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung gem. § 10 Abs. 2 S. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge fest und gibt sie zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
- (2) Im Studium Rechtswissenschaft als Nebenfach können Lehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen gewählt werden. Es können auch einzelne Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Bereichen belegt werden. Die hier angegebenen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen übernehmen im Rahmen der Prüfungsorganisation die Funktion von Modulen und werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

Basisbereich Zivilrecht

Lehrveranstaltung	P/WP	Art			cr	SWS	Sem.
Vertragsrecht I	P	VL			8	4	WS/SS
Vertragsrecht II	WP	VL			8	4	WS/SS
Vertragsrecht III	WP	VL			4	2	WS

Basisbereich Öffentliches Recht

Lehrveranstaltung	P/WP	Art			cr	SWS	Sem.
Staatsorganisationsrecht	WP	VL			8	4	WS
Grundrechte	WP	VL			8	4	SS
Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	WP	VL			8	4	WS/SS

Abkürzungen: P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; VL = Vorlesung; cr = ECTS-Credits;
SWS = Semesterwochenstunden;

Basisbereich Strafrecht

Lehrveranstaltung	P/WP	Art			cr	SWS	Sem.
Allgemeiner Teil	WP	VL			10	5	WS/ S S
Besonderer Teil I	WP	VL			8	4	WS/ S S
Besonderer Teil II	WP	VL			4	2	WS/ S S

Aufbaubereich Arbeits- und Sozialrecht

Lehrveranstaltung	P/WP	Art			cr	SWS	Sem.
Arbeitsrecht	WP	VL			6	3	SS
Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht	WP	VL			4	2	WS
Sozialrecht I	WP	VL			4	2	WS
Sozialrecht II	WP	VL			4	2	SS

Aufbaubereich Wirtschaftsrecht

Lehrveranstaltung	P/WP	Art			cr	SWS	Sem.
Kartellrecht	WP	VL			4	2	WS
Gesellschaftsrecht	WP	VL			8	4	SS
Handelsrecht	WP	VL			4	2	WS
Grundlagen des priva- ten Wirtschaftsrechts	WP	VL			4	2	SS

Aufbaubereich Europa- und Völkerrecht

Lehrveranstaltung	P/WP	Art			cr	SWS	Sem.
Europarecht I	WP	VL			4	2	WS
Europarecht II	WP	VL			4	2	SS
Völkerrecht (Grundla- gen und Grundbegriffe)	WP	VL			4	2	WS
Völkerrecht (Internatio- nale Organisationen und Menschenrechts- schutz)	WP	VL	-		4	2	SS

Aufbaubereich Staatliche Planung und Daseinsvorsorge

Lehrveranstaltung	P/WP	Art			cr	SWS	Sem.
Kommunalrecht	WP	VL			4	2	SS
Umweltrecht	WP	VL			6	3	WS
Öffentliches Wirtschaftsrecht	WP	VL			6	3	WS
Planungsrecht	WP	VL			6	3	SS

Aufbaubereich Strafrecht und Soziale Kontrolle

Lehrveranstaltung	P/WP	Art			cr	SWS	Sem.
Kriminologie	WP	VL			4	2	WS
Europäisches/Internationales Strafrecht	WP	VL			4	2	SS
Wirtschaftsstrafrecht AT	WP	VL			4	2	SS

- (3) Die Bezeichnungen entsprechen denen der Lehrveranstaltungen im Studiengang Erste jur. Prüfung. Im Falle einer Änderung sind inhaltlich vergleichbare Veranstaltungen entsprechend anrechenbar. Maßgeblich für den Veranstaltungstitel und die Anzahl der Credits sind die bei der Anmeldung über das von der Universität bereitgestellte elektronische Anmeldeverfahren (StudIS) vorgehaltenen Angaben.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. In geeigneten Fällen können die Lehrenden auch in einer anderen Sprache unterrichten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sollen in der Unterrichtssprache abgenommen werden.

§ 4 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, sobald Prüfungsleistungen erbracht sind, die insgesamt mindestens 40 credits ergeben. Je eine Prüfungsleistung muss in der Vorlesung Vertragsrecht I und wahlweise in den Vorlesungen Staatsorganisationsrecht oder Grundrechte oder Strafrecht Allgemeiner Teil erbracht werden. Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Moduls 4 Rechtliches Grundlagenwissen der Anlage D können nicht zugleich für die Bachelor-Prüfung des Nebenfachs gewertet werden.

- (2) Die Prüfungsnote wird durch Addition der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und Teilung durch deren Anzahl ermittelt.

§ 5 Prüfungsausschuss/ Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Nebenfach Rechtswissenschaft ist der nach § 4 der Satzung der Universität Konstanz über die Universitätsprüfung eingerichtete Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Zur Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung findet über das von der Universität bereitgestellte elektronische Anmeldeverfahren (StudIS) statt. Die Termine für die Anmeldung werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Universität Konstanz unter Angabe einer Ausschlussfrist bekanntgegeben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten rückwirkend zum 1. April 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 15. September 2004 (Amtl. Bkm. 35/2004), zuletzt geändert am 15. September 2006 (Amtl. Bkm. 43/2006) außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 55/2015 vom 4. August 2015 veröffentlicht.